

ZH_OBERGERICHT UE230450 vom 18. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230450

FR: ZH_OBERGERICHT UE230450 du 18 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230450 del 18 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ (fortan: Beschwerdeführer) liess am 30. November 2022 bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan: Staatsanwaltschaft) im Zusammenhang mit einer Transportfahrt vom 21. September 2022 Strafanzeige gegen die D. _____ AG und zwei (damals noch unbekannte) Fahrer der D. _____ AG wegen einfacher Körperverletzung, ev. fahrlässiger Körperverletzung und ev. weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen erstatten und konstituierte sich als Privatkläger (Urk. 3/

E. 2

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde erhoben, dass seitens der D. _____ AG der fragliche Transport durch B. _____ (fortan: Beschwerdegegner 1) und C. _____ (fortan: Beschwerdegegner 2) begleitet worden war.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erwägt in den angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen, der Beschwerdeführer habe nachweislich durch den Aufprall am Fahrersitz eine Schürfwunde am Knie und eine Schramme an der linken Hand erlitten. Diese Verletzungen seien klarerweise nicht als Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Vielmehr handle es sich um blosser Tötlichkeiten, wobei diese nicht strafbar seien, wenn sie fahrlässig begangen wurden. In Bezug auf die beim Beschwerdeführer durchgeführte Unterschenkelamputation könne sodann mit Blick auf die klaren Schilderungen im Arztbericht vom 24. Juli 2023 zweifelsfrei festgestellt werden, dass diese nicht durch den Vorfall vom 21. September 2022 verursacht worden sei. Betreffend die diagnostizierte partielle Rotatorenmanschettenverletzung lasse sich, wie im Arztbericht des KSW vom 7. Juli 2023 erwähnt werde, nicht erstellen, ob diese auf den Unfall oder auf degenerative Prozesse zurückzuführen sei. Der Beschwerdeführer habe zwar angegeben, sich beim Unfall die Schulter angestossen zu haben. Dieser Aussage würden aber die Angaben der Beschwerdegegner 1 und 2 gegenüberstehen, gemäss welchen der Beschwerdeführer sich lediglich die Schürfwunde am Knie und den Kratzer an der Hand zugezogen habe, wobei weder die Aussagen der Beschwerdegegner 1 und 2 noch diejenigen des Beschwerdeführers als glaubhafter als die jeweils andere erscheinen würde. Zudem würde die Einschätzung des behandelnden Arztes der Orthopädie des KSW betreffend die Nachweisbarkeit der Kausalität des Unfalls für die Verletzung verhindern, einen anklagewürdigen Tatverdacht zu erhärten. Nachdem sich die Zweifel an der Kausalität nicht durch objektive Beweismittel ausräu-

- 7 - men lassen würden, überwiege die Wahrscheinlichkeit für einen Freispruch diejenige für eine Verurteilung klar. Vor diesem Hintergrund könne offengelassen werden, ob die Beschwerdegegner 1 und 2 den Bauchgurt des Beschwerdeführers tatsächlich nicht

befestigt hätten, sich dieser von alleine gelöst habe oder allenfalls durch den Beschwerdeführer selbst geöffnet worden sei. Nachdem sich ein anklagewürdiger Tatverdacht gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 betreffend fahrlässige Körperverletzung nicht erstellen lasse, sei das Strafverfahren ohne Weiterungen einzustellen. Da keine Anerkennung einer Zivilforderung vorliege, sei eine allfällige Klage auf dem Zivilweg geltend zu machen (Urk. 8/1 = Urk. 24/1/24, Urk. 8/2 = Urk. 24/1/22).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer lässt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vorbringen, seine Schulterverletzung sei zweifelsfrei auf den Unfall vom 21. September 2022 zurückzuführen. Er sei mit grosser Wucht auf die Rückseite des Fahrersitzes aufgeprallt, und seine starken Schulterschmerzen hätten erst mit diesem Vorfall begonnen. Seither müsse er regelmässig zur Physiotherapie. Zudem habe er während längerer Zeit nach dem Vorfall regelmässig Cortisonspritzen in die Schulter erhalten. Die Beweglichkeit seines linken Arms sei nach wie vor eingeschränkt. Eine (langsame) degenerative Entwicklung würde kaum zur abrupten Entstehung starker und dauerhafter Schmerzen führen. Auch lasse sich aus den Aussagen der Beschwerdegegner 1 und 2 sowie des Zeugen nicht ableiten, er sei beim Aufprall nicht auch an der Schulter verletzt worden, zumal keine entsprechenden Fragen gestellt worden seien. Zudem hätten die vorne im Fahrzeug sitzenden Fahrer den Aufprall gar nicht beobachten können, und die Schulterverletzung sei nicht von aussen sichtbar gewesen. Im Rahmen der Konsultation in der Notfallpraxis des KSW vom 22. September 2022 habe die Schulteruntersuchung das Hauptaugenmerk der Ärzte dargestellt. Der Bericht des KSW vom 7. Juli 2023 würde fünf Sprechstunden in der Schulterorthopädie dokumentieren. Zu den weiteren Verletzungen an Bein und Hand lässt der Beschwerdeführer sodann vorbringen, dass er aufgrund seiner zahlreichen schweren Vordiagnosen generell verletzlicher sei als ein Durchschnittsmensch und deshalb eine Verletzung, die beim gesunden Menschen eine Tötlichkeit darstelle, bei ihm eine einfache Körperverletzung im strafrechtlichen Sinn sei. Die beim Unfall erlittene Verletzung am Bein möge zwar nicht (haupt-

- 8 - ursächlich für die spätere Amputation des Unterschenkels gewesen sein, dennoch habe er sehr lange auch an Schmerzen im Bein gelitten. Betreffend mögliche Pflichtverletzungen der Beschwerdegegner 1 und 2 verweist der Beschwerdeführer u.a. auf die Aussage des Zeugen, wonach er aus dem Rollstuhl gefallen sei, wie jemand, der sich nicht angegurtet habe. Weiter macht er geltend, wenn die Beschwerdegegner 1 und 2 ihn den internen Vorgaben der D. _____ AG betreffend Patientensicherung für Rollstuhltransporte entsprechend gesichert hätten, er nicht wie ein Wurfgeschoss aus dem Rollstuhl katapultiert worden wäre. Es stelle sich schliesslich die Frage, ob angesichts der notorisch unberechenbaren Situationen im Strassenverkehr nicht gar von eventualvorsätzlichem Handeln auszugehen sei (Urk. 2).

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Vernehmlassung erneut unter Hinweis auf den Bericht des KSW vom 7. Juli 2023 aus, dass als Ursache für die diagnostizierte Rotatorenmanschettenverletzung «ebenso» wie der Unfall auch degenerative Prozesse möglich seien. Gemäss dem gleichen Bericht trete die Tatsache hinzu, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten lang andauernden, chronischen Schmerzen nur bedingt durch die Rotatorenmanschettenverletzung erklärt werden könnten. Dabei werde

auf die bereits vor dem Unfallereignis beim Beschwerdeführer dokumentierte chronische Schmerzstörung verwiesen, die als «komplexes multilokuläres Schmerzsyndrom multifaktorieller Genese» beschrieben werde. Mit dem Begriff «multilokulär» werde darauf hingewiesen, dass sich die Schmerzen eben gerade nicht, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht werde, nur auf einen Körperbereich beschränkten, ansonsten von einem regionalen Schmerzsyndrom gesprochen würde. Betreffend die Qualifizierung der Bein- und Handverletzung als Tötlichkeiten sei sodann festzuhalten, dass für die Beurteilung einer fahrlässigen Körperverletzung nur der tatsächlich eingetretene Erfolg für die Tatbestandsmäßigkeit relevant sein könne. Ein hypothetischer Verlauf, welcher aufgrund einer «generellen Verletzlichkeit» des Beschwerdeführers aus der erlittenen Schramme und der Schürfwunde eine Körperverletzung hätte entstehen lassen können, könne nicht berücksichtigt werden. Zudem habe der Beschwerdeführer angegeben, sein linkes Knie aufgeschlagen zu haben, während später jedoch der rechte Unterschenkel amputiert werden müsse. Bezüglich einer allfälligen Sorgfalts-

- 9 - pflichtverletzung wird vorgebracht, dass zwar gemäss den Aussagen der Beteiligten der Schultergurt nicht angelegt worden sei. Soweit der Beschwerdeführer jedoch geltend mache, dass die Befestigung mittels Schultergurt vorgeschrieben gewesen wäre, sei ihm entgegenzuhalten, dass gemäss der beigezogenen Dokumentation zur Patientensicherung der D. _____ AG nur der Beckengurt als «zwingend» bezeichnet werde und angegeben sei, «wenn immer möglich» auch einen Schultergurt zu verwenden. Damit könne aus dem Nichtanlegen des Schultergurts keine Sorgfaltspflichtverletzung abgeleitet werden. Aufgrund der Aussagen des Zeugen könne ohne Weiteres geschlossen werden, dass der Beckengurt im Unfallzeitpunkt nicht angelegt gewesen sei. Es lasse sich indes weder durch die unbefangene Aussage des Zeugen noch durch objektive Beweismittel in anklagewürdiger Weise erstellen, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 den Beckengurt bereits von vorneherein nicht angelegt hätten (Urk. 25).

E. 2.4

Der Beschwerdegegner 1 lässt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen ausführen, die Staatsanwaltschaft habe nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Kausalität in Bezug auf die Schulterverletzung nicht erstellen lasse. Wenn medizinische Fachpersonen keine objektivierbaren Verletzungsfolgen feststellen und keine definitiven Aussagen zur Unfallkausalität machen könnten, seien die Feststellungen der Staatsanwaltschaft nicht zu bemängeln. Insbesondere würden die medizinischen Fachpersonen ausführen, dass genauso gut degenerative Prozesse für den Zustand der Schulter ursächlich sein könnten. Die Verletzungen an Hand und Knie könnten sodann nicht als Körperverletzungen angesehen werden. Eine allfällige Prädisposition habe auf die Qualifikation keinen Einfluss. Der Beschwerdeführer verkenne zudem, dass es sich nicht um begleitete Patientenfahrten handelte. Eine medizinische Betreuung sei nicht notwendig und oder vereinbart bzw. geschuldet gewesen. Wenn der Beschwerdeführer selbst eine vorsätzliche Tatbegehung ausschliesse, scheidet eine Strafbarkeit aller Involvierten ohne Weiteres aus, und eine fahrlässige Tötlichkeit sei nicht strafbar. Der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt des Einladens ins Fahrzeug mit dem Bauchgurt tatsächlich am Rollstuhl angeschnallt gewesen. Sollte er beim Bremsmanöver nicht mehr angeschnallt gewesen sein, so sei dies darauf zurückzuführen, dass er wohl nach der Abfahrt den Bauchgurt selbstständig geöffnet habe. Ein ehemaliger Mitarbeiter der D. _____ AG habe bestätigt,

- 10 - dass der Beschwerdeführer sowohl den Schultergurt (sofern vorhanden) wie auch den Beckengurt nie habe tragen wollen. Dazu reicht der Beschwerdegegner 1 ein Schreiben eines ehemaligen Mitarbeiters ein (Urk. 30/2). Zudem handle es sich beim Beschwerdeführer um einen urteilsfähigen Mann, welcher ohne Weiteres in der Lage sei, sich selber an- und abzuschnallen sowie mit dem Sicherheitsmitarbeiter und/oder den anderen im Fahrzeug anwesenden Personen zu kommunizieren. Die Beschwerdegegner hätten zu keinem Zeitpunkt die gesetzliche und/oder vertragliche Pflicht, den Bauchgurt zu schliessen und den Beschwerdeführer während der Fahrt zu überwachen. Diese seien einzig für den Transport sowie die korrekte Sicherung des Rollstuhls verantwortlich. Die korrekte Sicherung des Rollstuhls sei unbestritten. Soweit sich der Beschwerdeführer zur Fotodokumentation des D.____-Fahrzeugs äussere, verkenne er, dass das abgebildete Fahrzeug nicht das Fahrzeug sei, in welchem er transportiert worden sei. Der Beschwerdeführer könne aus der Fotodokumentation gar nichts zu seinen Gunsten ableiten (Urk. 29).

E. 2.5

Der Beschwerdegegner 2 führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die deckungsgleichen Argumente ins Recht, wie der Beschwerdegegner 1 in dessen Stellungnahme, weshalb diesbezüglich auf die obigen Erwägungen verwiesen wird (Urk. 27 und Urk. 29).

E. 2.6

Replicando lässt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 14. März 2024 zur Unfallkausalität der Schulterverletzung vorbringen, die seinerseits am 18. Dezember 2023 und 18. Januar 2023 eingereichten Unterlagen würden bestätigen, dass er seit dem Unfall an Schmerzen in der linken Schulter leide und die Genesung sich als langwierig und herausfordernd gestalte. Aufgrund der gesamten aktuellen Aktenlage erscheine es wahrscheinlich, dass das Unfallereignis eben doch kausal für die erlittene Schulterverletzung und die nach wie vor bestehenden Schmerzen gewesen sei. Viel weniger wahrscheinlich erscheine es dagegen, dass eine bereits länger bestehende Rotorenmanschettenverletzung für die plötzlich auftretenden starken Schmerzen nach dem Unfall verantwortlich seien. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei sodann nicht zu folgen, wenn diese schreibe, dass aus dem Nichtanlegen des Schultergurts keine Sorgfaltspflichtverletzung ab-

- 11 - geleitet werden könne. Gemäss den internen Vorgaben der D.____ AG könne auf das Anlegen des Schultergurts nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn zu wenig Gurte im Auto vorhanden seien. Der Beschwerdeführer habe stets geltend gemacht, er sei auf dem Transport nicht bzw. nicht genügend gesichert gewesen. Aus den «unbefangenen Aussagen» des Zeugen lasse sich nichts ableiten, was dafür spreche, dass sich der Beschwerdeführer gegen das Anlegen der Sicherheitsgurte gewehrt bzw. den Beckengurt möglicherweise selber wieder aufgemacht hätte (Urk. 37). 3. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Ein-

stellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO u. a., wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tat- beteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3). Bei zweifel- hafter Beweis- bzw. Rechtslage hat jedoch nicht die Untersuchungsbehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz «in dubio pro reo» nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach der bundesgerichtli- chen Rechtsprechung der Grundsatz «in dubio pro duriore» (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7). Eine zu restriktive Rechts-

- 12 - anwendung würde allerdings dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlich- keit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz «in dubio pro duriore» verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafpro- zessordnung, 4. Aufl. 2023, Art. 319 N. 5). 4.

E. 3

= Urk. 24/1/26).

- 3 -

E. 4

Der Beschwerdeführer liess mit Eingabe vom 12. Dezember 2023 rechtzeitig Be- schwerde erheben, mit dem Antrag, dass die Einstellungen der gegen die Be- schwerdegegner 1 und 2 geführten Strafverfahren aufzuheben und die Staatsan- waltschaft anzuweisen sei, die Untersuchungen gegen sie fortzusetzen (Urk. 2 S. 2, Urk. 3/1-17 und Urk. 4). Am 18. Dezember 2023 und 18. Januar 2024 liess der Beschwerdeführer sodann weitere Belege zu seiner Beschwerde ins Recht le- gen (Urk. 5, Urk. 6/18, Urk. 14 und Urk. 15/19).

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft hat in den angefochtenen Verfügungen unter Bezug- nahme auf die Aussagen der Parteien und des Zeugen, den Bericht des KSW vom 7. Juli 2023 sowie den ärztlichen Befund des KSW vom 24. Juli 2023 einlässlich und überzeugend begründet, aus welchen Gründen keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdegegner 1 und 2 ersichtlich seien (Urk. 8/2 = Urk. 24/1/22, Urk. 8/1 = Urk. 24/1/24, Urk. 24/1/5, Urk. 24/1/6, Urk. 24/ 1/7, Urk. 24/1/8, Urk. 24/1/14/4 und Urk. 24/1/14/8). Die vom Beschwerdeführer ge- tätigten Aussagen und Ausführungen zu seinen seit dem Unfall bestehenden Schmerzen in der Schulter sowie die dazu eingereichten Unterlagen, namentlich Berichte des Physiotherapeuten (u. a. Urk. 3/2 = Urk. 24/1/1, Urk. 24/1/7, Urk. 2, Urk. 6/18, Urk. 15/19 und Urk. 37), lassen allenfalls Rückschlüsse auf seine

Diagnose und Leiden, indes nicht zu deren Ursache zu. Da den Aussagen des Beschwerdeführers jene der Beschwerdegegner 1 und 2 gegenüberstehen und gemäss dem Bericht des KSW vom 7. Juli 2023 zur diagnostizierten partiellen Rotatorenmanschettenverletzung keine definitive Aussage zur Unfallkausalität gemacht werden kann (Urk. 24/1/14/4), lässt sich – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht feststellt – kein anklagewürdiger Tatvorwurf erstellen (u. a. Urk. 8/2 = Urk. 24/1/22, Urk. 8/1 = Urk. 24/1/24, Urk. 24/1/5, Urk. 24/1/6 und Urk. 24/1/14/4). Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Zweifel an der Kausalität sich durch weitere Beweismittel, namentlich parteiöffentliche Einvernahmen, Fotodokumentation des Unfallfahrzeuges oder Einholung eines unfalltechnischen Gutachtens, ausräumen lassen würden (vgl. u. a. Urk. 24/1/17 und Urk. 24/1/18).

- 13 -

E. 4.2

Die Verletzungen am Bein sowie der Hand sind sodann als Tötlichkeiten zu qualifizieren, zumal diese keine weiterführende Behandlung notwendig machten und nur eine vorübergehende Störung des Wohlbefindens bewirkten (vgl. ROTH/BERKEMEIER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, Art. 123 N. 4). Soweit der Beschwerdeführer bezüglich seiner Verletzung am Bein die später erfolgte Amputation seines Unterschenkels anführt, ist nicht ersichtlich, wie die Amputation des rechten Unterschenkels rechtsgenügende Rückschlüsse auf die Qualifikation der unfallursächlichen Verletzung am linken Bein zulassen würde (vgl. u. a. Urk. 24/1/7 S. 1, Urk. 3/2 Beilage 3 = Urk. 24/1/1 Beilage 3, Urk. 24/1/9, Urk. 24/1/14/8 und Urk. 25). Auch gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, darzulegen, inwiefern eine allfällige Prädisposition bei der Qualifikation der unfallursächlichen Verletzungen zu berücksichtigen wäre, zumal grundsätzlich von einem Fahrlässigkeitsdelikt auszugehen ist bzw. keine Anhaltspunkte für eine (eventual-)vorsätzliche Tatbegehung vorliegen und der Beschwerdeführer selbst einzig aufgrund der notorisch unberechenbaren Situationen im Strassenverkehr die Frage eines eventualvorsätzlichen Handelns aufwirft, jedoch offensichtlich selbst nicht von einer solchen ausgeht (Urk. 2, vgl. auch Urk. 29). Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Prüfung einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung der Beschwerdegegner 1 und 2.

E. 4.3

Die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, wonach keine fahrlässige oder (eventual-)vorsätzliche einfache Körperverletzung (Art. 122 bzw. Art. 123 StGB) vorliege und das Verfahren einzustellen sei, ist demnach nicht zu beanstanden. Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. IV. 1. Ausgangsgemäss sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG ZH (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und § 17 Abs. 1 GebV OG ZH ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'400.– festzusetzen.

- 14 - 2. Gemäss der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung von Art. 136 Abs. 3 StPO ist die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen. Bereits unter der vor dem 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Fassung von Art. 136 StPO erstreckte sich die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft gemäss der obergerichtlichen Praxis nicht auf das Beschwerdeverfahren (vgl. Hinweis in Urk. 24/1/17/6; Urteil des Bundesgerichts 1B_80/2019 vom 26. Juni 2019 E. 2.2). Entsprechend war und ist im

Beschwerdeverfahren jeweils ein neuer Antrag um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Der Beschwerdeschrift ist kein Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beziehungsweise eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren zu entnehmen. Ferner wird nicht dargelegt, ob die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren erfüllt wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_80/2019 vom 26. Juni 2019 E. 2.2 u. 3.2). Es wird einzig ausgeführt, die unterzeichnende Anwältin sei als amtliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im Strafverfahren eingesetzt, wobei sich dieses auch auf das vorliegende Beschwerdeverfahren erstreckt (Urk. 2 S. 2). Der Verweis auf die im Vorverfahren erteilte unentgeltliche Rechtspflege ist jedoch unbeachtlich (vgl. Art. 136 Abs. 3 StPO). Überdies wurde die Prozesskaution für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer vorbehaltlos geleistet (Urk. 10 und Urk. 12). 3. Die Beschwerdegegner beantragen die Abweisung der Beschwerde unter «Kosten- und Entschädigungsfolgen» zu Lasten des Beschwerdeführers, wobei einzig der Beschwerdegegner 1 anwaltlich vertreten ist. Es wurden sodann weder die Anträge näher begründet noch die Entschädigungsforderungen beziffert (Urk. 27 und Urk. 29 S. 3). Da die Beschwerdegegner obsiegen, haben sie bzw. der Wahlverteidiger des Beschwerdegegners 1 grundsätzlich Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 429 Abs. 3 StPO und Art. 448 Abs. 1 StPO). Die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren des Kantons Zürich (AnwGebV ZH; LS 215.3; § 23 Abs. 1 AnwGebV ZH). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdegegner 2 durch das Beschwerdeverfahren Aufwendungen entstanden sind bzw. besondere Verhältnisse vorliegen, welche eine

- 15 - Entschädigung für seinen persönlichen Arbeitsaufwand und Umtriebe zu begründen vermögen (vgl. WEHRENBURG / FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 20 zu Art. 429 StPO). Materiell umfasst die Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 rund vier A4-Seiten (Urk. 29 S. 3 ff.). Unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie der Verantwortung und des notwendigen Zeitaufwands des Anwalts ist die Entschädigung für den Beschwerdegegner 1 bzw. dessen Wahlverteidiger sodann auf Fr. 800.– (inkl. MwSt.) festzusetzen (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 AnwGebV ZH) und der Beschwerdeführer entsprechend zu verpflichten (vgl. auch BGE 147 IV 47 E. 4.2). 4. Die Gerichtsgebühr und die Entschädigung sind aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution von Fr. 2'000.– zu beziehen.

- 16 - Es wird beschlossen:

E. 5

Am 17. Januar 2024 leistete der Beschwerdeführer die von ihm verlangte Prozesskaution in der Höhe von Fr. 2'000.– (Urk. 10 und Urk. 12). Mit Verfügung vom 24. Januar 2024 wurden die Beschwerdeschrift sowie die Eingaben vom 18. Dezember 2023 und 18. Januar 2024 jeweils samt Beilagen den Beschwerdegegnern 1 und 2 sowie der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme innert 10 Tagen übermittelt und Letztere aufgefordert, ihre Akten einzureichen (Urk. 18).

E. 6

Am 2. Februar 2024 machte die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam, dass Seite 2 der Urk. 3/14 (= provisorischer Austrittsbericht KSW) fehle und sich das entsprechende Aktenstück auch nicht in den Untersuchungsakten befinde (Urk. 22 und Urk. 23). Gleichtags liess sie sich vernehmen, wobei sie um den Schutz der angefochtenen Verfügungen ersucht (Urk. 25). Zudem reichte sie die Untersuchungsakten ein (Urk. 24).

E. 7

Die Beschwerdegegner 1 und 2 nahmen mit Eingaben vom 12. Februar 2024 Stellung und beantragten je die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers (Urk. 27 und Urk. 29).

E. 8

Mit Verfügung vom 1. März 2024 wurden die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft sowie der Beschwerdegegner 1 und 2 samt Beilagen dem Beschwerdeführer zugestellt (Urk. 32). Am 6. März 2024 liess dieser Urk. 3/14 (= provisorischer Austrittsbericht KSW) vollständig nachreichen (Urk. 34 und Urk. 35) und mit Eingabe vom 14. März 2024 sodann Stellung nehmen (Urk. 37). Das Verfahren ist spruchreif. II.

- 4 - 1. Vorab lässt der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen, da ihm der für die Einstellungsverfügungen offenbar massgebende Spitalbericht vom 7. Juli 2023 vor Abschluss des Beweisverfahrens nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Weiter sei seine Eingabe vom 4. Dezember 2023 in den Einstellungsentscheiden, welche erst am 5. Dezember 2023 versandt worden seien, nicht berücksichtigt worden (Urk. 2 S. 6). 2. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV steht den Parteien das rechtliche Gehör zu. Dieser Anspruch ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt (BGE 144 IV 302 E. 3.1; BGE 144 I 11 E. 5.3 sowie die Urteile des Bundesgerichts 1B_334/2018 vom 30. Juli 2018 E. 2.5 und 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.4). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Klärung des Sachverhaltes, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines ihn belastenden Entscheides zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können, wenn dieses geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen (BGE 135 I 187 E. 2.2, m. w. H.). Die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellt indes keinen Selbstzweck dar. Insbesondere kann trotz Vorliegens einer Gehörsverletzung von einer Aufhebung des angefochtenen Entscheides abgesehen werden, wenn nicht ersichtlich ist, inwiefern das verfassungskonform durchgeführte Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Entsprechend wird für eine erfolgreiche Rüge der Gehörsverletzung grundsätzlich vorausgesetzt, dass in der Begründung des Rechtsmittels auf die Erheblichkeit der angeblichen Verfassungsverletzung eingegangen wird (Urteil des Bundesgerichts 5A_85/2021 vom 26. März 2021 E. 6.2, m. w. H.). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann sodann gemäss ständiger Rechtsprechung ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 142 II 218 E. 2.8.1 = Pra 106 [2017] Nr. 2; 137 I 195 E. 2.3.2 sowie die Urteile des Bundesgerichts

- 5 - 1B_334/2018 vom 30. Juli 2018 E. 2.5 und 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.4). 3. Auf entsprechende Ersuchen wurden der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die Verfahrensakten jeweils am 22. Juni 2023 sowie am 26. Oktober 2023 via WebTransfer ZH für zehn Tage zum Herunterladen zur Verfügung gestellt (Urk. 24/1/17/7, Urk. 24/1/17/8, Urk. 24/1/20/9 und Urk. 24/120/11). Unter Bezugnahme auf die ihr offenbar am 7. November 2023 zugestellten Akten monierte diese gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie in ihrer Beschwerde, die erhaltenen Akten seien unvollständig gewesen; u. a. habe der Bericht des KSW, Klinik für Orthopädie und Traumatologie, vom 7. Juli 2023 gefehlt. Die Staatsanwaltschaft stellte ihr sodann am 7. Dezember 2023 erneut die Akten via E-Mail sowie WebTransfer ZH zur Verfügung (Urk. 2, Urk. 24/1/33, Urk. 24/1/34, Urk. 24/1/35, Urk. 24/1/36 und Urk. 24/1/37). Aus den Verfahrensakten geht nicht abschliessend hervor, welche Akten wann konkret für den Beschwerdeführer bzw. dessen Verteidigerin verfügbar waren bzw. zugestellt wurden. Dies kann indes offenbleiben, da der Beschwerdeführer weder darlegt, inwiefern sein Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt wurde noch ob und inwieweit ein alternatives Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Gleiches gilt für den Vorwurf, seine Eingabe vom 4. Dezember 2023 sei in den Einstellungsverfügungen nicht berücksichtigt worden. Dem ist entgegenzuhalten, dass – auch wenn die Verfügungen erst am 5. Dezember 2023 versandt wurden – diese bereits am 27. November 2023 ergangen und bereits am 30. November 2023 durch den leitenden Staatsanwalt genehmigt worden waren (Urk. 8/2 = Urk. 24/1/22, Urk. 8/1 = Urk. 24/1/24, Urk. 8/3 = Urk. 24/1/26; vgl. § 103 Abs. 2 lit. a GOG ZH). In der Beschwerde wird danach nicht in rechtsgenügsamer Weise auf eine allfällige Gehörsverletzung und deren Erheblichkeit eingegangen, weshalb sie insoweit ungenügend begründet ist. Schliesslich könnte eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten. So war es dem Beschwerdeführer möglich mit umfassender Aktenkenntnis Beschwerde einzureichen und dabei seine Ausführungen sowie Anträge gemäss seiner Eingabe vom 4. De-

- 6 - zember 2023 zu wiederholen bzw. einfliessen zulassen (Urk. 2, Urk. 24/1/33, Urk. 24/1/34, Urk. 24/1/35, Urk. 24/1/36 und Urk. 24/1/37). III. 1. Angefochten sind Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG ZH). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.